



## **Amtliche Mitteilungen 121/2020**

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Gemeinsamen Prüfungsordnung  
der Universität zu Köln für den Studiengang  
Master of Education,  
Lehramt an Grundschulen**

**vom 28. September 2020**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 30. SEPTEMBER 2020

# **Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen**

**vom 28. September 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 312a), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 404), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

## **Artikel I**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen vom 9. März 2017 (Amtliche Mitteilungen 35/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen 50/2019), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) <sup>1</sup>Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. <sup>2</sup>Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt. <sup>3</sup>Bei Studium des Unterrichtsfachs Sport ist zusätzlich die Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule Köln erforderlich."

b) Nach Absatz 8 wird als Absatz 9 angefügt:

"(9) <sup>1</sup>In Wahlpflichtmodulen erfolgt die Festlegung auf das jeweilige Modul durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul, in Wahlpflichtmodulen mit mehreren

Prüfungselementen nach der erstmaligen Ablegung sämtlicher Prüfungselemente; auch durch ein Säumnis nach § 18 Absatz 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. <sup>2</sup>Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfung im Sinne von Absatz 1 ist einmalig ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls innerhalb derselben Gruppe von Wahlpflichtmodulen gemäß den Fachspezifischen Anhängen 1 bis 12 auf Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 2 bis 4 zuständigen Fachprüfungsausschusses möglich. Nach dem erfolglosen Ablegen aller Prüfungsversuche in einem Modul ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich."

2. § 19 wird wie folgt geändert:

## **"§ 19**

### **Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen**

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. <sup>4</sup>Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 24 Absatz 2 bis 4 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(3) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. <sup>2</sup>Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>3</sup>Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. <sup>5</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder

eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. <sup>2</sup>Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung im Falle von Absatz 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bzw. im Falle von Absatz 3 und 4 bei der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken."

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

"(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird; im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist ein Wechsel des Studienbereichs ausgeschlossen. <sup>3</sup>Im Rahmen der Festlegung auf einen Studienbereich sind studienbereichsübergreifende Themenstellungen möglich. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden."

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) – im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Einreichung der elektronischen Form maßgeblich. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. <sup>3</sup>Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich zu versichern. <sup>4</sup>Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte."

4. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) <sup>1</sup>Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen

Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. <sup>3</sup>Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. <sup>4</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, verlängern. <sup>5</sup>Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. <sup>6</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit benannt werden. <sup>7</sup>In besonderen Fällen können durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, auf begründeten Antrag der Themenstellerin oder des Themenstellers Prüferinnen und Prüfer, die Mitglied einer anderen Hochschule sind, mit der kein Partnerschaftsabkommen besteht, zu Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachtern der Masterarbeit bestellt werden. <sup>8</sup>Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen."

5. Anhänge 1 bis 12 erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge 1 bis 12.

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender schlechter gestellt werden. <sup>2</sup>Ob eine Schlechterstellung vorliegt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf entsprechenden begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

## **Artikel 3**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 28. April 2020 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 21/2020) oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 16. September 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 25. August 2020.

Köln, den 28. September 2020

Der Rektor  
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Axel Freimuth

Anhang 1  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN**

**Erläuterung:** Es sind die Basismodule 4 "*Innovation und Profession*", 5a "*Sonderpädagogische Grundlagen*" und 6 "*Diagnostik und individuelle Förderung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-BiWi-BM-4 / 6370Inno00	Innovation und Profession	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
G-MEd-BiWi-BM-5a / 6370SpGI00	Sonderpädagogische Grundlagen <sup>1</sup>	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
G-MEd-BiWi-BM-6 / 6370DuiF00	Diagnostik und individuelle Förderung <sup>2</sup>	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/18
G-MEd-BiWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit <sup>3</sup>	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP <sup>3</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 2 Absatz 1 LZV enthalten.

<sup>2</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 2 Absatz 1 LZV enthalten.

<sup>3</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.



Anhang 2  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG**

**Erläuterung:** Es sind die Aufbaumodule 1 "Projekt II - Ästhetische Praxis und schulische Bildungsperspektiven" und 2 "Theorie und Didaktik der Ästhetischen Bildung und Erziehung" zu studieren. Wird der Lernbereich Ästhetische Erziehung gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Schwerpunktmodul 1 "Förderkonzepte (Vertiefung)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar 1	Seminar 2									
G-MEd-ÄErz-AM-1 / 6674P2AePB	Projekt II - Ästhetische Praxis und schulische Bildungsperspektiven	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Projektpräsentation; mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/12
G-MEd-ÄErz-AM-2 / 6674TDAeBE	Theorie und Didaktik der Ästhetischen Bildung und Erziehung <sup>1</sup>	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/12
G-MEd-ÄErz-SM-1 / 6675Foer00	Förderkonzepte (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP)	mündlich	Referat	20 min./ 3 LP	3	(WP)	(9)	-	(9/9)
G-MEd-ÄErz-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit <sup>2</sup>	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP <sup>2</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**LERNBEREICH MATHEMATISCHE GRUNDBILDUNG**

**Erläuterung:** Es sind die Aufbaumodule 2 "*Mathematikdidaktik (Master)*" und 3 "*Mathematische Vertiefung (Master)*" zu studieren.

Wird der Lernbereich Mathematische Grundbildung gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Aufbaumodul 4 "*Entwicklung mathematischen Wissens (vertieftes Studium)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Vorlesung	Übung (TP)	Seminar (TP) <sup>3</sup>		schriftlich	Klausur	180 min.					
G-M-M2	Mathematikdidaktik (Master) <sup>1</sup>	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)		Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden <sup>2</sup>	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/12
G-M-M3	Mathematische Vertiefung (Master)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)		Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden <sup>1</sup>	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/12
G-M-M4	Entwicklung mathematischen Wissens (vertieftes Studium)	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)	Seminar (TP) <sup>3</sup>	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden <sup>1</sup> ; regelmäßige Teilnahme am Seminar und angemessene Leistungen im bzw. zum Seminar	Prüfungselemente <sup>4</sup>	Klausur und Referat	180 min.	keine	(WP)	(9)	-	(9/9)
G-M-MA	Masterarbeit <sup>5</sup>	erfolgreicher Abschluss von G-M-M2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen				-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP <sup>5</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

<sup>2</sup> Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.

<sup>3</sup> Da das fachdidaktische Seminar dem Erwerb und der Anwendung von Vermittlungskompetenz und der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses dient, ist die regelmäßige und aktive Teilnahme erforderlich.

<sup>4</sup> Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 100%; Referat: 0%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 20 Absatz 5a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

<sup>5</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**LERNBEREICH NATUR- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN**

**Erläuterung:** Es sind die Aufbaumodule 1 "Fächerübergreifende Aspekte der Natur- und Gesellschaftswissenschaften" und 2 "Vertiefende Aspekte des Sachunterrichts" zu studieren. Wird der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Schwerpunktmodule "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Biologie", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Chemie", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geographie", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geschichte", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Physik" oder "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sozialwissenschaften" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar <sup>1</sup>	Seminar <sup>1</sup>	Seminar <sup>1</sup>		schriftlich	Hausarbeit	keine					
LB-SU-M1	Fächerübergreifende Aspekte der Natur- und Gesellschaftswissenschaften	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar <sup>1</sup>	Seminar <sup>1</sup>	aktive Teilnahme an den Seminaren	schriftlich	Hausarbeit	keine	P	6	-	6/12		
LB-SU-M2	Vertiefende Aspekte des Sachunterrichts <sup>2</sup>	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar	Praxisprojekt (TP) <sup>3</sup>	aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	kombiniert	Präsentation; mündliche Prüfung 40 min.	keine	P	6	-	6/12		
LB-SU-M3-B	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Biologie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar	Projektseminar (TP) <sup>4</sup>	aktive Teilnahme am Projektseminar; Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit	kombiniert	Präsentation mit Paper	keine		(9)				
LB-SU-M3-C	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Chemie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar	Praktikum (TP)	aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)		
LB-SU-M3-G	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geographie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Exkursion (10 Tage) (TP)	Seminar	aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	kombiniert	praktische Prüfung; Klausur 60 min..	keine		(9)				
LB-SU-M3-P	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Physik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung	Vorlesung	aktive Teilnahme an den Vorlesungen	schriftlich	Klausur 120 min.	keine		(9)				

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen je ein Seminar aus dem naturwissenschaftlichen (Biologie, Chemie oder Physik) und dem gesellschaftswissenschaftlichen (Geschichte, Geographie oder Sozialwissenschaften) Angebot der Fächer aus.

<sup>2</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

<sup>3</sup> Beim Praxisprojekt steht das Einüben von und die Reflexion über konkrete Unterrichtssituationen mit Schüler\*innen im Vordergrund. Daher besteht Anwesenheitspflicht.

<sup>4</sup> Im Projektseminar erwerben die Studierenden Kompetenzen in der Beurteilung und kritischen Reflexion biologiedidaktischer Forschung und vertiefen ihre Kompetenzen in der Planung von Biologieunterricht anhand von relevanten Unterrichtsgegenständen, daher besteht Anwesenheitspflicht.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-M3-H	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften-Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung	Seminar	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine		(9)		
LB-SU-M3-S	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sozialwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar	Seminar	aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine		(9)		
LB-SU-M3-D	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Didaktik des Sachunterrichts	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar	Praxisprojekt (TP)	aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	kombiniert	Präsentation, mündliche Prüfung	40 min	Keine		(9)		
LB-SU-MA	Masterarbeit <sup>5</sup>	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP <sup>5</sup>	15	15	-

<sup>5</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 5  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG**

**Erläuterung:** Es ist das Aufbaumodul 2 "Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt Primarstufe)" zu studieren.

Wird der Lernbereich Sprachliche Grundbildung gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a „Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik“ oder 1b „Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar a	Seminar b	Seminar c		mündlich	mündliche Prüfung	20 min.					
AM 2	Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt Primarstufe) <sup>1</sup>	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	keine	P	12	-	12/12
EM 1a	Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 - 2 Semester	Seminar a		Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 - 2 Semester	Seminar a		Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine		(9)		
G-MEd-SprGrb-MA	Masterarbeit <sup>2</sup>	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP <sup>2</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 6  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**UNTERRICHTSFACH ENGLISCH**

**Erläuterung:** Es sind das Schwerpunktmodul 3 "*Fachdidaktik*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "*Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)*" oder 2 "*Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)*" zu studieren.

Wird das Unterrichtsfach Englisch gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a "*Vertiefung Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)*", 1b "*Vertiefung Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)*" oder 1c "*Vertiefung Fachdidaktik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	schriftlich	Ausarbeitung	Englisch	keine	WP	6	6	6/12
SM 2	Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	schriftlich	Ausarbeitung	Englisch	keine		6		
SM 3	Fachdidaktik <sup>1</sup>	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	25 min. Englisch	keine	P	6	-	6/12
EM 1a	Vertiefung Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine		(9)		
EM1c	Vertiefung Fachdidaktik	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine		(9)		
G-MEd-Engl-MA	Masterarbeit <sup>2</sup>	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 2	studienbegleitend	-	15 Wochen				-	schriftlich	Hausarbeit	Englisch	2	WP <sup>2</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 7  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE**

**Erläuterung:** Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik*" und 2 "*Fachwissenschaft*" zu studieren.

Wird das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "*Vertiefung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/12
SM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine	P	6	-	6/12
EM 1	Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
G-MEd-EvRel-MA	Masterarbeit <sup>1</sup>	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP <sup>1</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE**

**Erläuterung:** Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik G/HRGe/SP" und 2 "Theologische Kompetenz G/SP" zu studieren.

Wird das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a "Vertiefung Biblische Theologie", 1b "Vertiefung Historische Theologie", 1c "Vertiefung Systematische Theologie" oder 1d "Vertiefung Religionspädagogik/Fachdidaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik G/HRGe/SP	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		keine	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/12
SM 2	Theologische Kompetenz G/SP	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine	P	6	-	6/12
EM 1a	Vertiefung Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit		keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Historische Theologie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit	keine	(9)				
EM 1c	Vertiefung Systematische Theologie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit	keine	(9)				
EM 1d	Vertiefung Religionspädagogik/ Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Referat mit Hausarbeit	keine	(9)				
G-MEd-KathRel-MA	Masterarbeit <sup>1</sup>	erfolgreicher Abschluss von SM 1 oder SM 2 Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP <sup>1</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.



Anhang 9  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**UNTERRICHTSFACH KUNST**

**Erläuterung:** Es sind die beiden Aufbaumodule 1 "*Kunstpädagogik 2*" und 2 "*Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis*" zu studieren.

Wird das Unterrichtsfach Kunst gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Schwerpunktmodul 1 "*Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-KU-AM-1 / 6675KuPa20	Kunstpädagogik 2	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 1 (1 LP); Führung eines Portfolios	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/12
G-MEd-KU-AM-2 / 6675VekmP0	Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (1 LP); Führung eines Portfolios	praktisch <sup>1</sup>	Präsentation einer fachpraktischen Arbeit	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/12
G-MEd-KU-SM-1 / 6675KuiBw0	Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
G-MEd-KU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit <sup>2</sup>	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP <sup>2</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 7 LABG

<sup>2</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 10  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**UNTERRICHTSFACH MUSIK**

**Erläuterung:** Es sind die Aufbaumodule 1 "Praxis und Analyse" und 2 "Musikwissenschaft und Musikpädagogik" zu studieren.

Wird das Unterrichtsfach Musik gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "Musikpsychologie und Musikpädagogik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Übung 1	Übung 2	Seminar 1							
G-MEd-MU-AM-1 / 6682PruAn0	Praxis und Analyse	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Übung 1	Übung 2	Seminar 1	Studienleistung in Übung 1 (1 LP); Studienleistung in Übung 2 (1 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	praktisch <sup>1</sup> Klavierspiel 15-20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/12
G-MEd-MU-AM-2 / 6682MwuMp2	Musikwissenschaft und Musikpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2 <sup>2</sup>	Seminar 3 <sup>2</sup>	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 oder in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/12
G-MEd-MU-EM / 6682MpuMp0	Musikpsychologie und Musikpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 3 LP	3	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
G-MEd-MU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit <sup>3</sup>	erfolgreicher Abschluss von AM 1 und des Aufbaumoduls "Praxissemester"; Fremdsprachkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP <sup>1</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> Schulpraktisches Klavierspiel: Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 7 LABG

<sup>2</sup> Es ist entweder Seminar 2 oder Seminar 3 mit einer Studienleistung zu absolvieren.

<sup>3</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11  
**MASTER OF EDUCATION**  
**STUDIENBEREICH LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**PRAXISSEMESTER**

**Erläuterung:** Es sind die aufeinander aufbauenden Pflichtmodule Basismodul „Vorbereitung Praxissemester G“ und Aufbaumodul „Praxissemester“ zu studieren.

Das Basismodul besteht aus einem Seminar in Bildungswissenschaften, je einem Seminar in jedem der studierten Lernbereiche beziehungsweise im studierten Unterrichtsfach, einem Seminar in dem von der oder dem Studierenden gewählten Profulfach sowie einem Seminar zum Themenschwerpunkt *Heterogenität* oder einem Seminar zum Themenschwerpunkt *Forschendes Lernen*. Das im Basismodul gewählte Profulfach wird im Aufbaumodul „Praxissemester“ beibehalten.

Die Modulabschlussprüfungen des Basismoduls und des Aufbaumoduls werden jeweils im gewählten Profulfach abgelegt.

Von den im AM „Praxissemester“ erworbenen Leistungspunkten umfasst der schulpraktische Teil dreizehn Leistungspunkte und der Schulforschungsteil zwölf Leistungspunkte. Der schulpraktische Teil schließt mit einem unbenoteten Bilanz- und Perspektivgespräch ab, der Schulforschungsteil mit einem benoteten Abschlusskolloquium.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-VPS-G	BM: Vorbereitung Praxissemester G	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	- Seminar Bildungswissenschaften Seminar Fachdidaktik 1 Seminar Fachdidaktik 2 Seminar Fachdidaktik 3 Seminar Profulfach (TP) Seminar zum Themenschwerpunkt Heterogenität oder Seminar zum Themenschwerpunkt Forschendes Lernen	regelmäßige Teilnahme im Seminar Profulfach <sup>1</sup>	schriftlich Projektskizze	keine	P	11	-	11/23
ZfL-PS	AM: Praxissemester	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	- Vorbereitung und Begleitung durch das zuständige ZfSL (TP) - funfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP) - Begleitung durch die Universität (TP)	erfolgreicher Abschluss des BM Praxissemester - regelmäßige Teilnahme an der universitären Begleitung im Profulfach und den vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des zuständigen ZfSL <sup>2</sup> - Absolvieren des funfmonatigen Praktikums an der Schule - Führen des obligatorischen Portfolios - Durchführung eines Studienprojekts und der vorgesehenen Unterrichtsvorhaben - Führen eines Bilanz- und Perspektivgesprächs (ZfSL)	kombiniert zusammenfassende Dokumentation des Studienprojekts; Vortrag mit Kolloquium 30 min.	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	25	-	12/23

<sup>1</sup> Das vierwöchige Seminar Profulfach am Ende der Vorlesungszeit dient zum einen der Heranführung an die Methode des Forschenden Lernens im schulischen Kontext. Zum anderen soll eine Projektskizze als Grundlage für die Durchführung des Studienprojekts im Praxissemester entwickelt werden. Die Studierenden werden in diesem Zeitraum bei der Entwicklung eines forschungsmethodologisch fundierten Untersuchungsdesigns intensiv von der oder dem Lehrenden des Profulfachs betreut und beraten. Diese Art der Arbeit im Sinne einer Forschungsklasse macht eine regelmäßige Teilnahme notwendig. Das Seminar Profulfach hat eine Gruppengröße von maximal 20 Studierenden.

<sup>2</sup> Sowohl die universitäre Begleitung als auch die vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des ZfSL sind zentrale Bestandteile des Aufbaumoduls „Praxissemester“ und in den staatlichen Rahmenvorgaben als verpflichtende Elemente vorgeschrieben. Dies macht die regelmäßige Teilnahme notwendig.

Anhang 12  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN**  
**STUDIENBEREICH DEUTSCH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ZUWANDERUNGSGESCHICHTE**

**Erläuterung:** Es ist das Basismodul "*Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-DaZ-BM / 6370DfSmZ0	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester <sup>1</sup>	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6	-	6/6
G-MEd-DaZ-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit <sup>2</sup>	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls; Fremdsprachenkenntnisse gem. §10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP <sup>2</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> Die Studierenden absolvieren das Modul im ersten und dritten Mastersemester; im zweiten Mastersemester befinden sie sich im Praxissemester.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.